

Anlagen zur Nutzung der Erdwärme und der Wärme der Gewässer – wasserrechtliche Erfordernisse

Mag. Friedemann Kupsa, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1)

Nach dem Wasserrechtsgesetz ist das Grundwasser nachhaltig als Trinkwasser zu erhalten und ist weiters so zu schützen, dass die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise reduziert und die weitere Verschmutzung verhindert wird.

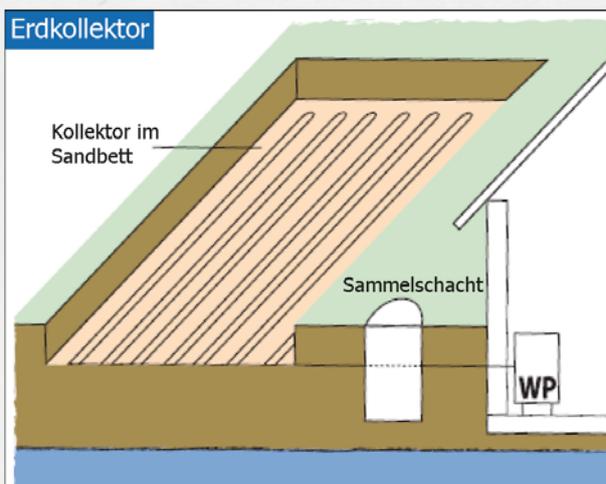
Zum Schutz und zur Zielerreichung verpflichtet der Gesetzgeber jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, zur **allgemeinen Sorgfaltspflicht**.

Darüber hinaus sieht das Wasserrechtsgesetz für Anlagen und Maßnahmen, bei denen eine Gewässerverunreinigung erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Einwirkung beabsichtigt ist, zum Schutz des Gewässers eine **wasserrechtliche Bewilligungspflicht** vor.

So genannte „Wärmepumpen“ sind solche Anlagen, die je nach Anlagenart und Anlagenstandort wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind.

Bewilligungspflichtig sind:

- Erdwärmeanlagen (Wärmepumpen) mit Flachkollektoren, wenn sie in besonders geschützten Gebieten (z. B. Wasserschutz- und Schongebiete, nähere Erläuterungen siehe dazu unter Punkt 8) oder in geschlossenen Siedlungsräumen ohne zentrale Trinkwasserversorgung (siehe Punkt 9) errichtet werden.
- Erdwärmeanlagen (Wärmepumpen) mit Vertikalkollektoren (Tiefensonden)



300-500 m² für ein durchschnittliches Einfamilienhaus

Technischer Bericht Erdkollektoranlage			
Antragsteller (Name, Adresse, Tel.Nr.)		Projektverfasser (Name, Adresse, Tel.Nr.)	
Anlagenstandort:		örtliche Trinkwasserversorgung:	
Grundst.Nr:	Kat.Gemeinde	<input type="checkbox"/> Hausbrunnen	
Adresse:		<input type="checkbox"/> Zentrale Trinkwasserversorgung	
Vom Vorhaben betroffene Grundstücke:		Wasserrechtlich besonders geschütztes Gebiet:	
Gst.Nr:	Kat.Gemeinde:	Eigentümer:	
Erdwärmepumpe:		Erdkollektor:	
Erzeuger:		Werkstoff:	
Fabrikat:		Anzahl der Kreise:	Länge:
Heizleistung:		Verlegefläche:	Verlegetiefe:
		Wärmeträgermedium:	
		Produkt:	Menge:
		Sammelschacht:	

Formular unvollständig

- **Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer („Wasserschlangen“)**
- **Wasser-Wasser-Wärmepumpen**

Die Anlagenarten und Verfahren werden wie folgt näher beschrieben:

1 Wärmenutzung des Bodens

1.1 Erdwärmeeinrichtungen mit Flachkollektoren

Die Flachkollektoren werden in frostfreier Tiefe horizontal flächig und in Schlaufen verlegt.

Die Kunststoffrohre werden mit dem Wärmeträgermedium bzw. Arbeitsmittel befüllt. Ein direkter Kontakt des Mittels mit dem Erdreich oder Grundwasser besteht nicht.

Diese Anlagen sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig, wenn sie in besonders geschützten Gebieten (z. B. Wasserschutz- und Schongebiete) oder in geschlossenen Siedlungsräumen ohne zentrale Trinkwasserversorgung errichtet werden.

Die gesetzlichen Anforderungen für das Einreichprojekt (§ 103 WRG) wurden an diese Anlageart angepasst. Wir haben Musterformulare ausgearbeitet, welche diese Anforderungen enthalten. Wir empfehlen die Verwendung des „Musterformulars für Flachkollektorenanlagen für Einfamilienhäuser“ (Download unter dem Link http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Grundwasser/grundwasser_waerme.html).

Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Die Behörde kann das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren mit mündlicher Verhandlung durchführen und dabei prüfen, ob öffentliche Interessen und fremde Rechte betroffen sind. Die mündliche Verhandlung findet bei derartigen Anlagen nur mehr sehr selten statt. Das Überprüfungsverfahren erfolgt meist in vereinfachter Form im Sinne § 121 Abs. 3 - 5 WRG. Das Bewilligungsverfahren wird unter Punkt 5 und das Überprüfungsverfahren unter Punkt 7 näher erläutert.

1.2 Erdwärmeeinrichtungen mit Vertikalkollektoren (Tiefensonden)

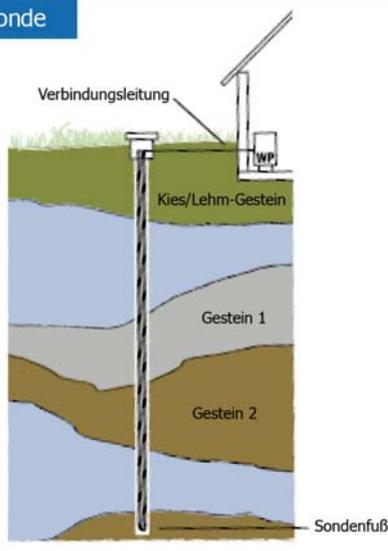
Es werden Bohrlöcher meist in eine Tiefe bis 150 m abgeteuft. Das Kollektorsystem wird in das Bohrloch eingebracht und mit dem Wärmeträgermedium bzw. Arbeitsmittel befüllt. Ein direkter Kontakt des Mittels mit dem Erdreich oder Grundwasser besteht nicht.

Bei allen Tiefensonden besteht die Gefahr, dass verschiedene Grundwasserhorizonte kurzgeschlossen werden können, weshalb die fachgerechte Abdichtung der Bohrungen besonders wichtig ist. Die Herstellung der Bohrungen und der Einbau der Leitungen müssen daher von Fachfirmen durchgeführt werden.

Diese sind **wasserrechtlich bewilligungspflichtig**; es ist allerdings das vereinfachte Verfahren, nämlich das Anzeigeverfahren, anzuwenden. Das Anzeigeverfahren wird unter Punkt 6 näher erläutert.

Die gesetzlichen Anforderungen für das Einreichprojekt (§ 103 WRG) wur-

Tiefensonde



Bis ca. 150 m Tiefe für ein Einfamilienhaus

ANZEIGEVERFAHREN TIEFENSONDEN

MUSTERPROJEKT FÜR EINFAMILIENHÄUSER

I. TECHNISCHER BERICHT

1. Allgemeine Angaben

a) Anzeigende Person:

Name:

Postanschrift:

Anlagenstandort – Postanschrift:

b) Angabe der durch die Erdwärmeeinrichtung und ihren Betrieb beanspruchten Grundstücke mit schriftlicher Zustimmung der grundbücherlichen Eigentümer:

Grundstücksnummer(n):

Katastralgemeinde:

Eigentümer – Name:

Eigentümer – Postanschrift:

Formular unvollständig

den an diese Anlageart angepasst. Wir haben Musterformulare ausgearbeitet, welche diese Anforderungen enthalten. Wir empfehlen die Verwendung des „Musterformulars für Anzeige Tiefensonden für Einfamilienhäuser“ (Download unter dem Link http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Grundwasser/grundwasser_waerme.html).

Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

2 Wärmenutzung der Gewässer

2.1 Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer

Dabei wird kein Wasser entnommen, es wird in einem „geschlossenen System“ lediglich die Wärmeenergie des Wassers genutzt.

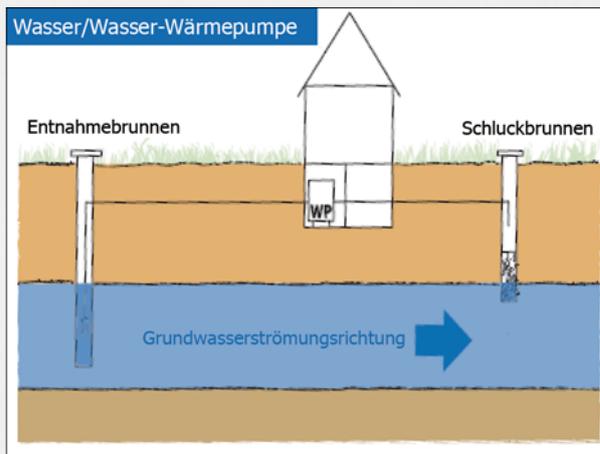
Diese Anlagen sind **wasserrechtlich bewilligungspflichtig**; es ist allerdings das vereinfachte Verfahren, nämlich das Anzeigeverfahren, anzuwenden. Das Anzeigeverfahren wird unter Punkt 6 näher erläutert. Bei derartigen Anlagen bedarf es einer Einzelfallbeurteilung bzw. kommen diese in NÖ so selten vor, dass die Erstellung eines Musterprojekts nicht sinnvoll ist. Es wird empfohlen, bereits im Planungsstadium mit der Behörde Kontakt aufzunehmen.

Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

2.2 Wasser-Wasser-Wärmepumpen

Dabei wird Wasser aus dem Grundwasser oder einem Oberflächengewässer entnommen, die Wasserwärme genutzt und anschließend gekühlt wieder rückgeführt.

Diese Anlagen sind **wasserrechtlich bewilligungspflichtig**. Sie sind zu be-



Auch in trockenen Jahren muss genügend Grundwasser in geeigneter Qualität vorhanden sein, ohne dass man es jemandem wegnimmt.

WASSER-WASSER-WÄRMEPUMPE
MUSTERPROJEKT

I. Technischer Bericht

1. Allgemeine Angaben

a) Antragssteller – Name:
Anschrift:

b) Angabe des Anlagenstandortes (Postanschrift):

c) Angabe der durch die Wärmepumpenanlage und ihren Betrieb beanspruchten Grundstücke:
Grundstücksnummer: KG:
Grundbücherlicher Eigentümer – Name:
Grundbücherlicher Eigentümer - Anschrift:

d) Beschreibung der Wärmepumpe:

- Erzeuger:
- Fabrikat/Type:
- Leistungsdaten (Heizlast): kW
- eingesetzte Werkstoffe beim Verdampfer:
Textvorschlag:
Sämtliche wasserführenden Anlagenteile sind aus korrosionsbeständigen Materialien hergestellt.
- Kältemittel: Kältemittelmengenge: kg
- Sicherheitseinrichtungen zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung:
Textvorschlag:

Formular unvollständig

handeln wie Nutzwasserentnahmen und Einwirkungen auf Gewässer. Die gesetzlichen Anforderungen für die Unterlagen für das Einreichprojekt (§ 103 WRG) wurden an diese Anlageart angepasst. Wir haben Musterformulare ausgearbeitet, welche diese Anforderungen enthalten. Wir empfehlen hierfür die Verwendung des Musterprojekts für „Wasser-Wasser-Wärmepumpen für Einfamilienhäuser“ (Download unter dem Link http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Grundwasser/grundwasser_waerme.html).

Die Zuständigkeit richtet sich nach der Wasserentnahmemenge. Beträgt die Entnahmemenge bis zu 5 l/s, so ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, bei höheren Wasserentnahmemengen der Landeshauptmann zuständig.

Die Behörde hat das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren in der Regel mit mündlicher Verhandlung durchzuführen und zu prüfen, ob öffentliche Interessen und fremde Rechte betroffen sind, bzw.

wird die Bewilligung – wenn keine fremden Rechte berührt werden – auch ohne Verhandlung erteilt.

3 Beachten Sie bei allen Anlagentypen: Sonderregelung für Gewerbe- und Anlagen nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Ist die Anlage in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet geplant, benötigt der Antragsteller neben der gewerberechtlichen oder MinroG-Bewilligung immer auch eine wasserrechtliche Bewilligung. Die Gewerbebehörde erteilt als zuständige Behörde diese wasserrechtliche Bewilligung.

Für Anlagen, die als Teil einer Betriebsanlage gewerberechtlich genehmigungspflichtig sind oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen, entfällt die wasserrechtliche Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. Die Gewerbe- oder MinroG-Behörde hat aber die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen und nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen.

Hinweis:

Die im Internet abrufbaren Musterprojekte wurden für Einfamilienhäuser erstellt. Bei gewerberechtlichen Anlagen und MinroG-Anlagen reichen diese nicht aus.

4 Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren

Jeder Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung muss die zur Beurteilung des Vorhabens für die Behörde notwendigen Unterlagen enthalten.

Die Antragsunterlagen müssen durch den Antragsteller auf seine Kosten erstellt und der Behörde mit dem Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung unau-

gefordert vorgelegt werden. Fehlende Unterlagen berechtigen die Behörde, den Antrag nach erfolgloser Aufforderung an den Antragsteller, die Unterlagen innerhalb angemessener Frist zu ergänzen, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Der Gesetzgeber hat im Wasserrechtsgesetz (§ 103) geregelt, welche Unterlagen vorzulegen sind. Beachten Sie bitte, dass die erforderlichen Unterlagen je nach den Umständen des Einzelfalls variieren können. Erkundigen Sie sich vor der Erstellung der Einreichunterlagen bei der zuständigen Behörde über die Anforderungen im konkreten Fall.

Beachten Sie bitte weiters, dass die Unterlagen gemäß § 103 WRG 1959 von einer fachkundigen Person erstellt werden müssen. In den meisten Fällen müssen Sie daher einen Ziviltechniker oder ein Technisches Büro/Ingenieurbüro mit der Erstellung der Projektunterlagen betrauen. Bei Wärmepumpen sind oft die Bohrfirma, der Brunnenbauer und der Installateur als Projektanten aktiv – aus diesem Grund haben wir die Formulare erstellt.

Im Einzelnen darf auf die ausgearbeiteten Musterformulare als Downloads unter dem Link http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Grundwasser/grundwasser_waerme.html unter Punkt „WEITERFÜHRENDE INFORMATION“ verwiesen werden.

Hinweis:

Die Formblätter werden derzeit überarbeitet, weil aufgrund der neuen ÖNORM und des ÖWAV-Regelblattes eine Aktualisierung notwendig war. Wesentliche Änderung ist die Dichtheitsprüfung der fertig gestellten Anlage und die Prüfung, ob aufgrund der Kältemittelmenge der Aufstellungsort der Wärmepumpe über zusätzliche Einrichtungen verfügen muss.

5 Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren

Wasserrechtliche Bewilligungen werden nach Durchführung eines im Wasserrechtsgesetz näher geregelten Verfahrens erteilt. Voraussetzung jeder wasserrechtlichen Bewilligung ist ein Antrag des Bewilligungswerbers.

Das Wasserrechtsgesetz enthält in § 103 Angaben zu den Erfordernissen wasserrechtlicher Bewilligungsanträge. Die wesentlichen Projektunterlagen sind jedenfalls von einem Fachkundigen zu erstellen.

Wie sich in der Praxis immer wieder zeigt, ist ein wesentlicher Aspekt für die rasche Durchführung des Verfahrens die Vorlage ausreichender und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Projektunterlagen. Dies obliegt dem Bewilligungswerber.

Bei der Wasserrechtsbehörde hat der zuständige Bearbeiter zunächst eine Vorprüfung durchzuführen. Im Ausnahmefall kann es bereits hier zu einer Beendigung eines Verfahrens kommen (Zurückweisung des Ansuchens, z. B. weil das Vorhaben nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist, Abweisung, wenn von vornherein feststellbar ist, dass das Vorhaben nicht bewilligungsfähig ist).

Im Regelfall wird das Ansuchen zur Vorbegutachtung an die nach den Erfordernissen des Einzelfalls in Betracht kommenden Amtssachverständigen (und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan) weitergeleitet – allenfalls versehen mit zusätzlichen konkreten Beweisthemmen.

Bereits in diesem Stadium können bei formellen Projektmanögen Verbesserungsaufträge zu erteilen sein (z. B. fehlende Angaben über betroffene Parteien, offensichtlich unzureichende technische Unterlagen).

Sobald die Beurteilungen der Sachverständigen vorliegen, sind diese von der Behörde zu prüfen.

Im Regelfall findet eine bescheidmäßige Erledigung in diesem Stadium nicht statt, sondern es wird die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung mit allen betroffenen Parteien anberaumt. Diese kann bei einfacher Sach- und Rechtslage allerdings auch entfallen – in diesem Fall ist jedenfalls Parteigehör einzuräumen.

Eine unmittelbar auf die Verhandlung folgende Bescheiderlassung kann einerseits daran scheitern, dass im Zuge der Verhandlung Projektänderungen stattgefunden haben, dass ein Verbesserungsauftrag zu erteilen war oder auch sonstige parteiabhängige Ergänzungen vorzunehmen sind (z. B. fehlende Zustimmungserklärungen von betroffenen Grundeigentümern oder Wasserberechtigten). Schließlich kann auch die Befassung zusätzlicher Amtssachverständiger erforderlich werden.

Sobald die Angelegenheit, sei es unmittelbar nach der Verhandlung, sei es infolge von Verbesserungsaufträgen und weiteren Gutachten etc., sei es auch schon ohne Verhandlung, entscheidungsreif ist, wird der Bescheid erlassen (Bewilligung/Abweisung).

Damit ist das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren grundsätzlich abgeschlossen.

6 Das wasserrechtliche Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren ist ein vereinfachtes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren.

6.1 Anzeigefähige Vorhaben

Anzeigefähig sind nur gewisse einfache Vorhaben. In diesem Zusammenhang sind anzeigefähig:

- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren
- Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer

6.2 Formerfordernisse der Anzeige

Es sind alle Unterlagen wie im Fall eines Antrags um wasserrechtliche Bewilligung vorzulegen (siehe unter Punkt 4).

Zusätzlich sind folgende Angaben erforderlich:

- Angabe einer drei Jahre nicht überschreitenden Bauvollendungsfrist
- Angabe der zu erwartenden Vorschriften (= **Auflagen**) der Behörde

Daher empfiehlt sich, das Vorhaben mit der Behörde vor Einreichung der Anzeige abzustimmen.

6.3 Rechtswirkungen

Die Bewilligung gilt im angezeigten Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von 3 Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige schriftlich mitteilt, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nötig ist. Ein Bewilligungsverfahren ist insbesondere dann durchzuführen, wenn aufgrund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist.

D. h.: Wenn die Behörde auf eine vollständige (!) Anzeige nicht innerhalb der erwähnten 3 Monate reagiert, gilt das Vorhaben als bewilligt.

Sie sind wie andere wasserrechtliche Bewilligungen zu überprüfen und können erlöschen. Die tatsächliche Bauvollendung ist der Behörde (getrennt von der hier behandelten Anzeige) ebenfalls anzuzeigen.

Unterschiede zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren:

- keine mündliche Verhandlung
- kein Bewilligungsbescheid
- maximal 3-monatige Verfahrensdauer

Hinweise:

Beachten Sie bitte, dass Sie das Vorhaben zumindest 3 Monate vor Inangriffnahme anzeigen müssen.

Bewilligungen aufgrund von Anzeigeverfahren sind auf 15 Jahre (25 Jahre bei Vertikalkollektoren) ab Einbringung der Anzeige befristet.

Für weitere juristische und technische Details wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

7 Überprüfungsverfahren

Jede wasserrechtlich bewilligte Anlage ist auf Kosten des Bewilligungsinhabers auf ihre bescheidgemäße Ausführung zu überprüfen („Kollaudierungsverfahren“).

Zu diesem Zweck wird bereits im Bewilligungsbescheid eine angemessene **Bauvollendungsfrist** festgelegt. Das ist die Frist, zu der der Bewilligungsinhaber spätestens das bewilligte Vorhaben fertig gestellt haben muss. Bei Versäumung der Frist ist ein Erlöschungsverfahren einzuleiten, soweit die Behörde die Fristüberschreitung nicht ausdrücklich nachträglich genehmigt.

Die Wasserrechtsbehörde hat sich anschließend zu überzeugen, dass der Wasserberechtigte die Anlage so wie im bewilligten Projekt beschrieben ausgeführt und dabei alle Auflagen eingehalten hat.

Es kann vorkommen, dass beim Bau der Anlage im Bewilligungszeitpunkt nicht vorhersehbare Abweichungen vom Projekt ausgeführt werden müssen. Daher hat die Behörde die Möglichkeit, gering-

füßige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich zu genehmigen.

Die Wasserrechtsbehörde hat im Rahmen des gesetzlichen Ermessens mehrere Möglichkeiten, in welcher Form die Überprüfung durchgeführt wird:

- Überprüfung mit mündlicher Verhandlung, wenn es der Bewilligungswerber verlangt
 - oder wenn es sich um Anlagen mit besonderer Bedeutung handelt
 - oder wenn fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfang berührt werden
- Überprüfung nur durch den Amtssachverständigen
- Bei **Anlagen von geringer Bedeutung** kann die Überprüfung auch entfallen, wenn die Behörde dies bereits im Bewilligungsbescheid festgelegt hat. In diesem Fall genügt (je nach Festlegung der Behörde) entweder die Ausführungsanzeige des Unternehmers allein oder (zusätzlich) eine Bestätigung eines fachkundigen Befugten.

8 Wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete

8.1 Schutzgebiete

Ein **Schutzgebiet** hat den Zweck, eine Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Das Schutzgebiet wird mit Bescheid der zur Bewilligung der Wasserversorgungs-

anlage zuständigen **Behörde** verhängt. Der Bescheid enthält besondere **Anordnungen** über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern. Es kann auch die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt werden.

Schutzgebietsanordnungen können von der Behörde, wenn dies erforderlich ist, auch **abgeändert** werden.

8.2 Schongebiete

Der Landeshauptmann kann **Schongebiete** festlegen. Wesentliche Unterschiede sind die rechtliche Qualität der Anordnung (Schutzgebiet: Bescheid; Schongebiet: Verordnung) und der damit angesprochene Kreis der Verpflichteten (Schutzgebiet: Bescheidadressaten; Schongebiet: jeder).

Das **Schutzgebiets- und Schongebietsverfahren** ist von Amts wegen durchzuführen. Allerdings ist im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages für Wasserversorgungsanlagen die Vorlage von Unterlagen für ein Schutzgebiet vorgesehen. In diesem Fall wird das Schutzgebietsverfahren parallel mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt.

8.3 Rahmenverfügungen

Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes erfordert, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Einzugs-, Quell- und Grundwassergebiete durch Verordnung Rahmenbedingungen vorgeben (z. B.

eine Bewilligungspflicht für Anlagen vorschreiben, wo sonst keine vorgesehen wäre).

8.4 Konkrete Vorgangsweise

Die wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete können unter folgendem Link von der Internetseite des Landes Niederösterreich abgerufen werden: http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Wasserdatenverbund-NOe/WDV_OnlineAbfrage.html

Sollte das Grundstück in einem Schutzgebiet sein, dann müsste der Grundeigentümer oder Rechtsvorgänger auch einen Schutzgebietsbescheid erhalten haben. Anhand der Schutzgebietsanordnungen ist dann zu prüfen, ob das Vorhaben zulässig ist.

9 Geschlossenes Siedlungsgebiet ohne zentrale Trinkwasserversorgung

Man kann dann von einem geschlossenen Siedlungsgebiet ohne zentrale Trinkwasserversorgung sprechen, wenn mindestens 10 Trinkwasserspender (Brunnen oder Quellen) in einem Umkreis von 150 m um den Anlagenstandort (gemessen von der Mitte der Kollektorfläche) vorhanden sind.

10 Ansprechpartner

- Bezirkshauptmannschaft: Anlagenrecht/Bereich Wirtschaft und Umwelt
- Sachverständige bei den NÖ Gebietsbauämtern